

Sidelettervereinbarung – nur für den internen Gebrauch - Für Privathaftpflichtversicherungsverträge nach Tarif „PHV Einfach Komplett“ - Stand 17.01.2022

In der folgenden Sidelettervereinbarung sind Erweiterungen, Ergänzungen und positive Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-Versicherung (AVB PHV Komplett) aufgeführt.

Diese Sideletterbedingungen sind ein Sonderkonzept der **VEMA** Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird oder betreut wurde, welcher Partnerbetrieb der **VEMA** ist. Die Leistungen aus dem Sideletter sind durch den betreuenden Vermittler geltend zu machen. **Die Haftpflichtkasse** ist Verwender dieses Sonderkonzeptes.

Immobilien

In Abweichung zu Teil A, A5-6.3.1 gilt:

- In Europa gelegene Einfamilien-/ Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sind mitversichert.
- Unbebaute private und landwirtschaftlich verpachtete Grundstücke sind bis zu einer Fläche von je 15.000 qm innerhalb Europas versichert. Auch, wenn sich kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis je 20 qm Grundfläche auf den Grundstücken befinden.

Die in A5-6.3.1 (1) bis (4) genannten Immobilien gelten als vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet, auch dann wenn einzelne Räume gewerblich genutzt werden, sofern der wohnwirtschaftliche Anteil der Immobilie überwiegt. Eine bestehende Betriebshaftpflicht-Versicherung geht diesem Vertrag vor.

Mitversicherte Personen

In Ergänzung zu Teil A, A5-2.1.2 gilt:

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten / Partners in häuslicher Gemeinschaft lebende Verwandte wie z. B. Kinder, Enkel Großeltern.

- Bei Pflegebedürftigkeit, Hilfsbedürftigkeit oder Gebrechlichkeit der Mitversicherten auch bei separater Unterbringung (z. B. Senioren- oder Pflegeheim).

Personenschäden der Versicherten untereinander

In Abweichung zu Teil A, A5-2.1.5.1 gilt:

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der versicherten Personen wegen Personenschäden untereinander, unabhängig, ob der Mitversicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtvertrag erlangt.

Sachschäden der Versicherten untereinander

In Ergänzung zu Teil A, A5-2.1.5.1 gilt:

Gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts versicherter Personen untereinander wegen Sachschäden gelten dann als mitversichert, wenn die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ausgeschlossen bleiben sämtliche Kosten, die sowohl für die

Feststellung, wie auch die Abwehr aufgewendet wurden. Die Entschädigung ist auf 5.000 € je Schadenereignis begrenzt.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten und benannten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen sind versichert.

Landfahrzeuge

Als Klarstellung zu Teil A, A5-6.10.1 gilt:

Nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs gelten als Landfahrzeuge und sind somit mitversichert.

Deliktunfähige Personen

In Abweichung zu Teil A, A5-6.21 gilt:

Der Versicherer wird sich bei Schäden durch deliktunfähige Personen nur auf Sozialversicherungsträger berufen, sofern diese leistungspflichtig ist.

Schlüsselverlust

In Erweiterung zu Teil A, A5-6.23.2. gilt:

Folgeschäden aufgrund von Schlüsselverlust sind bis 5.000 € je Schadenereignis mitversichert (zweifach maximiert pro Jahr).

Versehentliche Obliegenheitsverletzung

In Erweiterung zur Präambel gilt:

Der Versicherer wird sich nur bei Vorsatz des Versicherungsnehmers auf Obliegenheitsverletzungen berufen.

Besitzstandsgarantie

In Abweichung zu Teil A, A5-6.31 gilt:

Der Verweis auf Ausschlüsse in der Besitzstandsgarantie ist nicht wirksam.

Neuwertentschädigung

In Erweiterung zu Teil A, A-6.33 gilt:

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers reguliert der Versicherer je Versicherungsfall bis 24 Monate nach Kaufdatum bis zu einem Betrag von 500 € zum Neuwert. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben mobile elektronische Geräte (z. B. Mobile Telefone, Laptops, Tablet-PC)

Ort/Datum

Ort/Datum

Roider Wetzel
Die Haftpflichtkasse VVaG

VEMA
Versicherungsmakler Genossenschaft eG